

# **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (LSG WE OL 63)**

in den Gemeinden Ganderkesee, Prinzhöfte und Flecken Harpstedt im Landkreis Oldenburg  
vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 3, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23, 25 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.12.2010 verordnet:

## **§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Ganderkesee und den Mitgliedsgemeinden Prinzhöfte und Flecken Harpstedt der Samtgemeinde Harpstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 63 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ erklärt.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ gehört das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Es erfüllt die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) geändert worden ist.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde in Wildeshausen, bei den Gemeinden Ganderkesee, Prinzhöfte, dem Flecken Harpstedt und der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden eingesehen werden kann.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 440 ha groß. In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.
- (2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Auszügen der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000, Blatt 1 bis 5 (Anlage 2), eingetragen. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bebauungsplangrenze, Nutzungsgrenze).
- (3) Im Abschnitt unterhalb der Wiggersloher Straße umfasst der Geltungsbereich einen 10m breiten Streifen beidseitig der Delme.
- (4) Eine Ausfertigung der Unterlagen kann beim Landkreis Oldenburg als unterer Naturschutzbehörde in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, sowie bei der Gemeinde Ganderkesee, 27777 Ganderkesee, Mühlenstr. 2 - 4 und der Samtgemeinde Harpstedt, 27243 Harpstedt, Amtsfreiheit 1, während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er wird geprägt durch den naturnahen Bachlauf der Delme und ihrer Nebenbäche mit Unterwasservegetation gesäumt von Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Erlenwäldern.
- (2) Allgemeine Schutzzwecke sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
  1. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit der Naturgüter,
  2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
  3. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
  4. der besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten des Naturraums,

5. der Fließgewässer und ihrer Talräume, der Talrandgewässer, der Gräben und Gräben und Gräben sowie von Feuchtfeldern, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
  6. von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen und Buschflächen sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur und Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten ,
  7. von Grünland, Magerrasen, Wegrainen und Gewässerrändern,
  8. von besonderen Bodentypen, die zum Teil durch hohe Grundwasserstände beeinflusst sind, insbesondere Niedermoore und Anmoore.
- (3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und die Schutzzwecke fördernden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Oldenburg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unterstützt. Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Zuschüssen und der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- (4) Der besondere Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ wird nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) folgendermaßen angegeben:
1. Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (Kennziffer 50/DE 2917-331). Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung.
  2. Neben dem allgemeinen Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen, wird für die in der Karte zur Verordnung durch einen dunkelgrauen Hintergrund besonders dargestellten Umsetzungsflächen zum FFH-Gebiet 50 insbesondere das Ziel verfolgt, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten und wiederherzustellen:

#### **Lebensraumtypen/Nummern nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

- |      |   |
|------|---|
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen  |
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe  |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren   |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald   |
| 9120 | Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe      |
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald             |
| 9190 | Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )     |
| 91E0 | *Auenwälder mit Erle ( <i>Alnus glutinosa</i> ) und Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) |

#### **Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) - letztes Vorkommen im westlichen Niedersachsen

### **§ 4 FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG**

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Genehmigung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu prüfen.

### **§ 5 Erhaltungs- und Entwicklungsplanung**

Für das Landschaftsschutzgebiet wird ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan (E+E-Plan) gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates (FFH-Richtlinie) aufgestellt. Der Plan enthält die zulässigen und erforderlichen Handlungen für die Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie.

### **§ 6 Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:

#### Allgemeine Verbote

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen,
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
5. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
6. Moore, Brüche, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
7. Waldbestände in Nadelwaldbestände umzuwandeln oder mit standortfremden Gehölzen zu unterpflanzen,
8. außerhalb des Waldes stehende Alleeen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume sowie Gehölze in Brüchen und Uferbereichen zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
9. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt wurden oder den Status eines gesetzlich geschützten Biotopes gem. Naturschutzrecht haben, in Nutzung zu nehmen,
11. Gewässerufer durch landwirtschaftliche Nutztiere beeinträchtigen zu lassen,
12. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen, anzubringen,
13. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
14. mobile Buden und Verkaufsstände aufzustellen,
15. außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu zelten oder Wohnwagen sowie Wohnmobile aufzustellen,
16. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
17. im Schutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Drachenfliegern und Ballonen, zu starten oder zu landen, mit Ausnahme des notwendigen Ein- und Abflugs auf dem Segelflugplatz „Große Höhe“,
18. Windenergieanlagen zu errichten;

#### Spezielle Verbote zur Sicherung des FFH-Gebiets:

19. Gewässer im Sinne von § 2 Abs.1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 mit Booten oder Fahrzeugen zu befahren (Einschränkung des Gemeingebrauchs gemäß Wasserrecht),
  20. die in der Anlage 2 in grün gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln,
  21. Flächen neu zu drainieren oder Flächen tief umzubrechen.
- (2) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 7 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als untere Naturschutzbehörde:
  1. Nutzungsmaßnahmen in den in der Anlage 2 rot gekennzeichneten FFH-Lebensraumtypen mit Ausnahme der einzelstammweisen Entnahme von Waldbäumen,

2. Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
  3. Erneuerung der Grünlandnarbe auf den in der Anlage 2 grün gekennzeichneten Grünlandflächen mit Ausnahme der Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren
  4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

## **§ 8 Zulässige Handlungen/Freistellungen**

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 6 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 7 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
1. Maßnahmen nach dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan,
  2. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
  3. Maßnahmen im Rahmen von FFH- und WRRL-Monitoringverpflichtungen
  4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken,
  5. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
  6. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege der in den jeweiligen Denkmallisten des Landkreises eingetragenen Boden- und Baudenkmale, welche die Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
  7. die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen und im Einklang mit § 4 der Verordnung,
  8. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich zulässigen Anlagen,
  9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 6 Abs. 1 Nr. 20 und 21 sowie des Erlaubnisvorbehalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 3,
  10. Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren
  11. Erhaltung und Erneuerung der Drainage im bisherigen Zustand
  12. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG mit Ausnahme der Verbote des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie des Erlaubnisvorbehalts nach § 7 Abs.1 Nr. 2,
  13. bauliche Veränderungen landwirtschaftlicher Hofstellen unter Berücksichtigung der FFH - Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG.
- (2) Das Verbot des § 6 Abs. 1 Nr. 13 gilt nicht,
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
  3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

## **§ 9 Befreiungen**

- (1) Von den in § 6 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.
- (5) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 10 Geltung anderer Vorschriften**

Unberührt bleiben die Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts sowie des Wasserrechts unter Berücksichtigung des § 3.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
  1. ohne eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 7 oder Befreiung gemäß § 9 einem Verbot nach § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
  2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten, Löschungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betreffen:
  1. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218) zuletzt geändert durch Art 1 § 1 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. 

Weser-Ems	S.	346)
-----------	----	------

    - das LSG WE OL 17 - „Südliches Delmetal - Gemeinde Ganderkesee“ und
    - das LSG WE OL 18 - „Delmetal - Gemeinde Ganderkesee“
  2. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“, Landkreis Grafschaft Hoya, vom 18.04.1973 (Abl. RB Han. 1973/Nr. 11 S. 567) zuletzt geändert durch VO vom 26.02.02 (Amtsbl. Reg.Bez Weser-Ems S. 346).

Wildeshausen, den 14.12.2010

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Eger